

## Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen,  
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik  
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und dem

Betreiberverein ZAM e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Maik Musall,  
Ungarnstraße 16, 91056 Erlangen  
– nachfolgend „Verein“ genannt –

werden zum Zweck des Betriebes des Zentrums für Austausch und Machen (ZAM) auf Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen in der aktuellen Fassung folgende Vereinbarungen getroffen:

### **§ 1 Förderzweck und Ziele**

- (1) Der Verein betreibt das ZAM vor allem zum Zweck der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur. Dabei verfolgt er im Rahmen seines Hauptzwecks gemeinnützige Ziele.
- (2) Grundsätzlich verfolgt der Verein laut § 2 seiner Satzung unter dem Leitgedanken „Know-How teilen macht Städte stark“ seine vorbeschriebenen Ziele. Geplante Schwerpunkte bilden dabei im Rahmen der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur beispielsweise:
  - Bereitstellung öffentlicher Werkstätten mit analoger und digitaler Technologie sowie Anleitungen zu deren Nutzung, abgestimmt auf unterschiedliche, möglichst diverse Alters- und Nutzergruppen
  - Förderung der Entdeckung und Entwicklung des individuellen kreativen Potenzials
  - Zusammenstellen und Durchführen eines Programms mit Veranstaltungen unter Einbeziehung möglichst vieler Partner\*innen unter dem Leitgedanken der Kreativität und Innovation
  - Schaffung und Zurverfügungstellung von Räumen, Infrastruktur und Know-How zur Entwicklung und Darbietung von künstlerischem Schaffen unterschiedlicher Ausprägung und dem Austausch darüber
  - Veranstaltungen von Repair- und Upcycling-Angeboten, die das Wissen über Abfallvermeidung und Ressourcenschonung erhöhen

- Bereitstellung von Bildungsangeboten für Schulen, Kinder und Jugendliche, um fächerübergreifend in Ergänzung zu Lehrplänen im spielerischen Experiment praktische Erfahrungen zu sammeln
  - Bereitstellung von Raum für gemeinsamen Austausch, Workshops, für das Vorführen von Ergebnissen und die Arbeit von Einzelnen wie von Gruppen im Sinne der Satzung
  - Vernetzung mit anderen Kulturanbietern sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem Ziel einer Belebung der nördlichen Altstadt
- (3) Der Zuschuss soll die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Der Verein erfüllt die in § 1 Abs. 2 näher beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.
- (5) Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

## **§ 2 Zuschussgewährung und -prüfung**

- (1) Die Stadt Erlangen und der Verein leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung des Vereins.  
Die Stadt fördert den Verein in den Jahren 2025 und 2026 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss wie folgt:

2025	632.300,00 €
2026	632.300,00 €

Die Zuschüsse sind bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen nicht rückzahlbar.

- (2) Die Zuschüsse werden durch Vertragsform bewilligt. Die Bewilligung erfolgt bezugnehmend auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen unter den Bedingungen, dass
- mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen,
  - nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind,
  - nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen sind,
  - die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurückzufordern und der Rückforderungsbetrag nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen ist,
  - aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse kein Rechtsanspruch entsteht.
- (3) Der Verein berichtet dem Kulturamt regelmäßig und mindestens einmal jährlich im Kulturausschuss über die geleistete Jahresarbeit, die Verwendung der Fördergelder und über

mögliche und/oder notwendige Investitionen. Dem Kulturamt ist, vorbehaltlich der Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung, jährlich bis zum 15. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss vorzulegen.

- (4) Der jährliche Zuschuss an den Verein wird grundsätzlich in vier gleich hohen Raten zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. auf ein Konto des Vereins überwiesen. Ausnahmen sind mit Begründung des Vereins durch Abruf möglich.
- (5) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Zuschussnebenbestimmungen der Stadt Erlangen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Änderung des Vereinszwecks**

Ändert der Verein seine inhaltliche oder strukturelle Ausrichtung, wie sie in der Satzung unter § 2 grundsätzlich aufgezeigt ist, sind Gespräche mit der Stadt Erlangen aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

### **§ 4 Änderung der Vermögensbindung**

- (1) Der Verein verpflichtet sich, § 13 Abs. 2 seiner Satzung (Vermögensübertragung des Vereins bei Auflösung des Vereins) nur mit Zustimmung der Stadt Erlangen zu ändern.
- (2) Bei Vereinsauflösung sind nicht verbrauchte Zuschüsse vollumfänglich an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

### **§ 5 Vertretung der Stadt Erlangen im Beirat des Vereins**

Mit Unterzeichnung des Fördervertrags stimmt der Verein zu, dass die Stadt Erlangen eine/n Vertreter\*in zu den Sitzungen des Beirats (§ 7 der Satzung des Vereins) entsendet. Diese/r Vertreter\*in hat beratende Funktion.

### **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt Erlangen und der Verein verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien haben sich in diesem Fall so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene

rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

Erlangen, den

Erlangen, den

---

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

---

Maik Musall, Vorsitzender  
Betreiberverein ZAM e. V.